



Sitzung vom

12. Januar 2021

Mitgeteilt den

13. Januar 2021

Protokoll Nr.

17/2021

Auftrag Rettich

betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei Stalking

Antwort der Regierung

Die interkantonale Fachstelle für Schweizerische Kriminalpolizei definiert Stalking als ein beabsichtigtes und wiederholtes Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und dessen Lebensführung beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich unstrittig um eine schwerwiegende Beeinträchtigung, die gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen kann. Um vom Stalking betroffene Personen schützen zu können, bedarf es einerseits Instrumente, die ein sofortiges Einschreiten ermöglichen, andererseits mittel- und langfristige Interventionsmöglichkeiten, mit deren Hilfe die Stalking-Dynamik unterbrochen werden kann (Christian Schwarzenegger/Aurelia Gurt, Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz, Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Mann und Frau, Bern 2019, S. 4).

Solche Instrumente existieren bereits im Strafrecht, im Strafprozessrecht, im Zivilrecht, in der Zivilprozessordnung, im Opferhilferecht und im kantonalen Polizeirecht (vgl. Schwarzenegger/Gurt, a.a.O., S. 5-15). Die Regierung beabsichtigt, die betreffenden Massnahmen im Zuge der Teilrevision des Justizvollzugsgesetzes insofern zu ergänzen, als im Polizeigesetz die Grundlagen für eine erweiterte Gefährderansprache geschaffen werden soll. Hierdurch soll die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen die Möglichkeit erhalten, bei sämtlichen Vorfällen von häuslicher Gewalt mit der gefährdenden Person Kontakt aufzunehmen und ihr eine Gewaltberatung anzubieten. Durch dieses Instrument sollen die bisherigen Massnahmen im Bereich der häuslichen Gewalt ergänzt werden. Von diesem Instrument können Stalking-Betroffene freilich nur profitieren, wenn sie mit dem Täter zusammenleben. Diese wie auch die anderen Interventionsmöglichkeiten sind nicht speziell für Stalking-Betroffene konzipiert worden. Weder auf kantonaler noch auf Bundesebene existieren derzeit spezielle Schutzmassnahmen für Stalking-Betroffene.

Der vorliegende Auftrag fordert, diese Gesetzeslücke zu schliessen und eine Gesetzesgrundlage für den Tatbestand "Stalking" analog den Kantonen Bern, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, Zug, Uri sowie Neuenburg zu schaffen. Soweit hiermit die Schaffung einer speziellen Stalking-Strafnorm gefordert wird, gilt es zu beachten, dass die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats am 3. Mai 2019 entschieden hat, den eidgenössischen Räten einen ausgearbeiteten Entwurf für zwei

Strafnormen zu unterbreiten, um die strafrechtliche Verfolgung von stalkenden Personen zu erleichtern. Die betreffende parlamentarische Initiative begründete die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats damit, Stalking würde Betroffene in ihrer Freiheit und individuellen Lebensgestaltung einschränken und könne zu psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden führen. Das geltende rechtliche Instrumentarium sei für eine Bestrafung von Stalking unzureichend und entfalte zu wenig generalpräventive Wirkung. Deshalb seien einerseits die Straftatbestände der Drohung und Nötigung im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches zu ergänzen, andererseits seien Lösungsansätze in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung bei Cyberstalking zu finden (Parlamentarische Initiative 19.433). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat diesem Vorgehen am 29. Oktober 2019 zugestimmt. Es ist somit davon auszugehen, dass auf eidgenössischer Ebene bald ein spezieller Straftatbestand für das Stalking geschaffen werden wird.

Sollte der vorliegende Auftrag jedoch andere präventive Schutzvorkehrungen für Stalking-Betroffene fordern, hat die Regierung bereits im Regierungsprogramm 2021-2024 in Aussicht gestellt, diese Frage im Rahmen des Bedrohungsmanagements zu prüfen. Hierzu führte sie aus, mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement sollten gefährliche Entwicklungen von Personen frühzeitig wahrgenommen, beurteilt und eine potentielle Gewalttat verhindert werden. Dadurch solle die Sicherheit der Bevölkerung gegenüber gewalttätigen Extremismus, Radikalisierung, häuslicher Gewalt und Stalking, aber auch die Sicherheit von Institutionen wie Verwaltung und Schulen erhöht werden. Im Vordergrund stehe die systematische und interdisziplinäre Zusammenarbeit aller involvierter Behörden und Stellen sowie die Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben. Die Zusammenarbeit solle mit einem ganzheitlichen Konzept und mit der Schaffung einer Fachstelle Bedrohungsmanagement institutionalisiert und professionalisiert werden. Dabei stehe die interdisziplinäre Massnahmenfindung vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesetzlicher Aufgaben im Zentrum. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sollten geschaffen, entsprechende Instrumente eingesetzt und die involvierten Mitarbeitenden geschult werden (Regierungsprogramm und Finanzplan 2021-2024, S. 445).

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Es sei ein Gesetzesartikel zu schaffen, welcher der Polizei die Möglichkeit bietet, ein Rayon- bzw. Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot als besondere sicherheitspolizeiliche Massnahme anzuordnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin